

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2017/8 vom 16. Januar 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KV\\_2017\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2017_8)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2017/8 du 16 janvier 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2017/8 del 16 gennaio 2019

## **Regeste**

Fortgesetzte Versicherungspflichtunterstellung beim bisherigen Kranken-versicherer nach KVG, da die Wohnsitzgemeinde die Abmeldebestätigung annullierte und der Beschwerdeführer den Nachweis der Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht (in objektiver und subjektiver Hinsicht) erbrachte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Januar 2019, KV 2017/8).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind ausschliesslich Prämienforderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreffend die Zeit vom 1. März 2014 bis 31. Dezember 2016 in der Höhe von insgesamt Fr. 10'118.30. 1.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe beabsichtigt gehabt, längerfristig einer Erwerbstätigkeit im Ausland nachzugehen. Er habe sich bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde ordnungsgemäss wegen Wegzugs ins Ausland abgemeldet. Der Forderung der Beschwerdegegnerin fehle es daher an der gesetzlichen Grundlage. Zum Beweis des Wegzugs legte er die Abmeldebestätigung der Gemeinde ins Recht. Dass er bereits nach zwei Monaten in die Schweiz zurückgekehrt sei, habe verschiedene Gründe gehabt, welche nicht vorhersehbar gewesen seien. Die Beschwerdegegnerin geht dagegen - gestützt auf die von der Gemeinde rückgängig gemachte Abmeldebestätigung - nicht von einer Wohnsitznahme im Ausland, sondern von einem unterbrochenen Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde und infolgedessen von einem ununterbrochenen Versicherungsverhältnis aus.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen. 2.2 Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KVG beginnt die Versicherung bei rechtzeitigem Beitritt (Art. 3 Abs. 1 KVG) im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in der Schweiz (vgl. BGE 125 V 78 E. 2b). Die Versicherung endet aus den Gründen, welche die Versicherungspflicht erlöschen lässt (Art. 5 Abs. 3 KVG), namentlich mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (GEBHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 2. Aufl., S. 432 Rz. 105, mit Hinweisen). 2.3 Nach Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG, SR 830.1) bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Artikeln 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, an welchem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Zur Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale kumulativ erfüllt sein, ein objektives äusseres Merkmal, d.h. der tatsächliche Aufenthalt im Sinne eines Wohnens ist erforderlich zur Begründung eines Lebensmittelpunktes, der blosser Wille zur Wohnsitznahme genügt nicht (vgl. BGE 133 V 309 E. 3.1 und 125 V 76 E. 2a, je mit Hinweisen), sowie ein subjektives inneres Merkmal. Die Absicht des dauernden Verbleibens muss aufgrund von erkennbaren Umständen objektiv bestimmt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2018, 9C\_546/2017; STAEHELIN, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Rz. 5 ff. und 20 zu Art. 23 ZGB, mit Hinweisen auf die Judikatur und KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Rz. 15 f. zu Art. 13). Für die subjektiv vorausgesetzte, äusserlich erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens ist entscheidend, wo sich - unter Würdigung aller Umstände - der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2008, Rz. 09.27 f.). Indizien für die Beurteilung der Wohnsitzfrage sind die Anmeldung und Hinterlegung der Schriften, die Ausübung der politischen Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremdenpolizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen. Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden - d.h. im Sinne von "bis auf Weiteres" - Aufenthalt ausgerichtet sein (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht [EVG] vom 2. August 2005, K 34/04, E. 3; Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2018, 9C\_546/2017, E. 2). Nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der Wohnsitz an einem Ort bestehen, solange nicht anderswo ein neuer begründet wird.

### **E. 3**

3.1 Vorab ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in den Monaten Februar und März 2014 seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder von einem ununterbrochenen Wohnsitz in der Gemeinde B. \_\_\_ auszugehen ist. 3.2 Der Beschwerdeführer meldete sich zwar am 19. Februar 2014 rückwirkend per 15. Februar 2014 wegen Wegzug nach C. \_\_\_ in D. \_\_\_ beim Einwohneramt B. \_\_\_ ab (vgl. act. G 5.4-2, G 5.22), worauf ihm die Gemeinde eine Abmeldebestätigung ausstellte. Diese ist jedoch - wie der Name es bereits sagt - lediglich eine Bestätigung der erfolgten Abmeldung bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde und damit noch kein Nachweis, sondern allenfalls ein Indiz, dass die abmeldende Person andernorts einen neuen Wohnsitz begründen will und wird. Dieses Indiz wird vorliegend dadurch umgestossen, dass die Gemeinde die Abmeldebestätigung annulliert hat, gab doch der Beschwerdeführer bei der "Wiederanmeldung" auf dem Einwohneramt an, während der Abwesenheit Ferien im Ausland gemacht zu haben. 3.3 Dagegen gibt der Beschwerdeführer in seinen Rechtsschriften hinsichtlich des Zwecks des Wegzugs ins Ausland an, dass er in C. \_\_\_ in D. \_\_\_ einer neuen, auf Dauer ausgerichteten Erwerbstätigkeit habe nachgehen wollen. Da er sein angestrebtes Ziel jedoch nicht habe erreichen können, sei er bereits nach kurzer Zeit wieder an seinen bisherigen Wohnort in der Schweiz zurückgekehrt. 3.3.1 Es kann zwar sein, dass der Beschwerdeführer nach einer Arbeitsmöglichkeit in D. \_\_\_ gesucht hatte, jedoch kann basierend auf der Aktenlage nicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um einen gut vorbereiteten und gereiften Entschluss gehandelt hatte, finden sich doch in den Akten keine entsprechenden Belege. Der Aufbau einer neuen beruflichen Existenz scheiterte denn auch bereits nach wenigen Wochen, denn der Beschwerdeführer verfügte gemäss seinen eigenen Angaben

insbesondere weder selbst über die erforderlichen finanziellen Mittel noch konnte er diese vor Ort im Ausland beschaffen (vgl. act. G 1-2). 3.3.2 Nach Lage der Akten und auch den Schilderungen des Beschwerdeführers hat sich, selbst wenn die Auswanderungsabsicht ernsthaft und auf Dauer ausgerichtet gewesen wäre, nie eine festere Verknüpfung zu diesem Ort und D.\_\_\_\_ ergeben. So enthalten die Akten keine Dokumente, welche eine auf Dauer angelegte Wohnsitznahme im Ausland zu belegen vermöchten. Aus den Akten ergibt sich auch nicht, dass der Beschwerdeführer gegen die Annullierung der Abmeldebestätigung durch die Gemeinde vorgegangen wäre. 3.3.3 Gegen die definitive Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes in der Gemeinde B.\_\_\_\_ spricht zudem, dass der Beschwerdeführer nach dem kurzen Auslandsaufenthalt an seinen bisherigen Wohnort zurückgekehrt ist (vgl. Sachverhalt A.f. vorstehend). 3.4 Zusammenfassend ist soweit festzustellen, dass die gesamten Umstände gegen eine Wohnsitznahme des Beschwerdeführers im Ausland sprechen, da gewichtige Anhaltspunkte fehlen, welche die Absicht des Beschwerdeführers, dauerhaft in D.\_\_\_\_ zu bleiben, auch für Dritte objektiv erkennbar machen und deutlich manifestieren. Es ist im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass, trotz Abmeldung, kein neuer Wohnsitz im Ausland begründet wurde. Da infolgedessen von einem ununterbrochenen Wohnsitz in der Gemeinde B.\_\_\_\_ auszugehen ist, bestand eine ununterbrochene Versicherungspflicht nach KVG bzw. es ist von einem ununterbrochenen Versicherungsverhältnis nach KVG zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin auszugehen. Da von zusätzlichen Abklärungen keine neuen entscheidungswesentlichen Aufschlüsse zur Wohnsitzfrage zu erwarten sind, kann auf weitergehende Erhebungen verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3, 124 V 90 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2017, 8C\_352/2017, E. 6.3).

#### **E. 4**

4.1 Im Folgenden ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Versicherungsprämien nicht auf der Basis einer Jahresfranchise von Fr. 300.- sondern von Fr. 2'500.- zu erheben sind, zu prüfen. 4.2 Unbestrittenermassen machte der Beschwerdeführer im Herbst 2013 nicht von der Möglichkeit Gebrauch, für das Jahr 2014 eine von der Grundfranchise von Fr. 300.- abweichende Jahresfranchise zu wählen (vgl. Art. 64 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 103 Abs. 1 und 93 Abs. 1 KVV). Erst im Jahr 2017 verlangte er rückwirkend für die Jahre 2014 bis 2016 die Bemessung der Versicherungsprämie auf der Basis einer Jahresfranchise von Fr. 2'500.-. Daran vermag auch der Umstand, dass die Versicherungspolice dem Beschwerdeführer erst im November 2016 zugestellt worden sind, nichts zu ändern, denn es wäre die Pflicht des Beschwerdeführers gewesen, die Beschwerdegegnerin über die Annullierung der Abmeldebestätigung zu informieren bzw. ihr den ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz mitzuteilen (vgl. Art. 3 Abs. 1 KVG). Die verspätete Zustellung der Versicherungspolice hat folglich der Beschwerdeführer zu verantworten. Anzumerken ist, dass eine rückwirkende Erhöhung der Jahresfranchise auch deshalb unzulässig erscheint, weil eine solche insbesondere im Schadensfreiheitsfall eine unzulässige Begünstigung gegenüber den weiteren Versicherten bedeuten würde, welche jeweils vor Beginn des Versicherungsjahres eine Änderung der Jahresfranchise erklären müssen. 4.3 Folglich ging die Beschwerdegegnerin bei der Bestimmung der Versicherungsprämien für die Monate März 2014 bis Dezember 2016 korrekterweise von einer Jahresfranchise von jeweils Fr. 300.- aus. Das Begehren des Beschwerdeführers, dass von einer Jahresfranchise von Fr. 2'500.- auszugehen sei, ist daher abzuweisen. Gleichfalls ist das Vergleichsangebot des

Beschwerdeführers abzuweisen, denn die Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs beschränkt sich gemäss Art. 50 ATSG auf Leistungsstreitigkeiten. Für reine Beitragsstreitigkeiten sind Vergleiche unzulässig (vgl. BGE 131 V 417, 135 V 65 E. 1.3).  
4.4 Die Prämienforderung für die Zeit vom 1. März 2014 bis 31. Dezember 2016 beträgt gemäss den Versicherungspolicen (vgl. act. G 5.11) - und wie von der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 12. Juni 2017 richtig berechnet - Fr. 10'118.30 (vgl. act. G 5.29-5; 2014: 10 Monate zu Fr. 268.55; 2015: 12 Monate zu Fr. 289.05; 2016: 12 Monate zu Fr. 330.35).

## **E. 5**

5.1 Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 11. August 2017 ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 12. Juni 2017 zu bestätigen. 5.2 Das Gesuch des Beschwerdeführers um Zusprache einer Parteientschädigung ist ausgangsgemäss abzuweisen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.